

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 321.

Dresden, am 6. December.

1837.

Zweihundert und vierte öffentliche Sitzung  
der II. Kammer, am 15. November 1837.

(Beschluß.)

Besondere Berathung des Gesetzentwurfs über die Untersuchung  
und Bestrafung der Forstvergehen. (§§. 3 — 23.)

Abg. a. d. Winkel: Es ist zweckmäßig, daß die Redaktion der §. 1. nach dem Beschlusse der Kammer beobachtet werde. Da werden alle Bedenken gehoben sein.

Präsident: Die Deputation ist also geneigt, das Wort: „Gras“ aufzunehmen?

Referent D. v. Mayer: Dann würde es heißen: „Moos, Gras und Streu.“ Es ist gerade nicht nothwendig, doch zur Vervollständigung der Redaktion könnte es eingeschaltet werden; nur müßte es dann auch weiter heißen: „Abgekrast, abgeschnitten, ab- oder zusammen gerecht worden ist.“

Präsident: Wenn die Deputation damit einverstanden ist, würde ich die Kammer zu fragen haben: Ob sie den von der Deputation beantragten Zusatz zu der §. 3. genehmigen wolle? Einstimmig Ja! und: Ob man mit diesem Zusatze die §. 3. annehmen wolle? Ebenfalls einstimmig Ja!

§. 4 lautet:

„Wenn Diejenigen, welche die Erlaubniß haben, dürres in Waldungen liegendes Holz nebst solchen dürren Aesten, welche, ohne den Baum zu besteigen oder eiserne Werkzeuge anzuwenden, so wie überhaupt ohne Schaden der Stämme abgebrochen werden können (Leseholz), die ihnen hierbei in Hinsicht auf Zeit, Ort oder Maß der Erholung auferlegte Beschränkung überschreiten, werden sie mit einem bis zwei Tagen Gefängniß oder Handarbeit bestraft, wofür nach §. 32. auch Geldstrafe eintreten kann.“

Die Deputation bemerkt:

Nach dem Vorgange der hiergegen zur Aufhebung gelangenden §. 27. des ältern Gesetzes von 1813 schlägt die Deputation folgende veränderte Fassung vor: „Wenn Diejenigen, welche das Recht oder die Erlaubniß haben, dürres in den Waldungen liegendes Holz nebst solchen dürren Aesten, welche ohne Schaden der Stämme abgebrochen werden können, (Leseholz) zu erholen, zu diesem Zwecke Bäume besteigen, oder eiserne Werkzeuge anzuwenden, oder die ihnen hierbei sonst in Hinsicht auf Zeit etc. —“

Referent D. v. Mayer: Es wird darauf ankommen, ob nach dem Beschlusse der Kammer jetzt auch in §. 4. nach der Fassung, welche die Kammer vorher beschlossen hat, die Confiskation der Werkzeuge aufzunehmen sein möchte. — Daß in der Fassung nicht nur der Ausdruck: „Erlaubniß,“ sondern auch der Ausdruck: „Recht“ gebraucht worden ist, dürfte sich dadurch rechtfertigen, weil das Holzlesen in vielen Gegenden auf einem

wirklich erworbenen Rechte beruht. Der Ausdruck „Erlaubniß,“ wenn er auch hier den Begriff des Rechts mit in sich begreifen möchte, schien doch nicht so deutlich zu sein, um jedes Mißverständnis auszuschließen. In Bezug auf das, was der Abg. Puttrich in der ersten Sitzung über diesen Gegenstand erwähnt hat, daß nämlich die Freiheit, Leseholz zu holen, für Jeden ausgesprochen werden möge, so stehen dem die erheblichsten Bedenken entgegen. Erstens ist das Gesetz kein Civilgesetz, welches Rechte und Verbindlichkeiten regulirt, sondern ein Gesetz, welches die Verletzung fremder Rechte zur Bestrafung zieht. Zweitens aber würde es nicht möglich sein, die Erlaubniß, Leseholz zu sammeln, im Allgemeinen auszusprechen, weder in diesem noch in einem andern Gesetze. Der Abgeordnete, welcher den Antrag stellte, wird gewiß der Meinung sein, daß man mindestens den wohlhabenden Einwohnern der Städte und den reichen Grundstücksbesitzern in den Dörfern die Erlaubniß dazu nicht geben könne. Er hat wahrscheinlich nur die Armen darunter verstanden. Für diese wird aber fast überall gesorgt, daß ihnen die Erlaubniß gegeben wird, an gewissen Tagen Holz zu lesen. Auch diese Erlaubniß aber darf nicht im Allgemeinen ausgesprochen werden, denn in vielen Gegenden ist das Recht, Leseholz zu holen, bereits abgelöst und Renten oder Kapital dafür bezahlt worden. Es läßt sich also ganz unmöglich eine allgemeine Freiheit, Leseholz zu holen, aussprechen. Ein Gutbesitzer oder eine Commun sorgt für ihre Armen auf diese, eine andere auf jene Weise. Es ist also nicht nothwendig, das Holen von Leseholz als einzige, überall anwendbare Maßregel anzuführen. Ich kann nicht glauben, daß diese Bemerkung Einfluß auf die Fassung der gegenwärtigen §. haben dürfte.

Abg. Puttrich: Ich ging von dem Grundsatz aus, welchen der Referent ausgesprochen hat, daß eine Verschiedenheit darin liege, daß in manchen Aemtern, so viel mir auch bewusst ist, dergleichen Leseholzzettel ausgegeben werden. Da glaubte ich denn, daß dieses in Zukunft wohl im Allgemeinen stattfinden müsse, daß nicht in einem Amte dergleichen Erlaubnißscheine gegeben würden, und in dem andern nicht. Das war die Ursache, warum ich gestern meinen Zweifel darüber aussprach.

Staatsminister v. Könneritz: Ich mache den geehrten Abgeordneten, der den Antrag gestellt hat, darauf aufmerksam, daß das Gesetz nicht nur von Staatswaldungen, sondern von allen Waldungen handelt, und daß es gegen alle Begriffe vom Eigenthume sein würde, wenn man den Eigenthümer einer Waldung zwingen wollte, er solle Fremde Holz darin lesen lassen. Grund und Boden und Alles, was darauf wächst, ist sein Eigenthum, und nie kann er genöthigt werden, Andern Etwas davon